

§ 1 Wofür gelten diese AGB?

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Erdgas- und Stromlieferverträge der GASAG („Lieferant“), denen diese AGB beigefügt sind oder bei denen sie bei Vertragsschluss über das Internet einbezogen wurden. Erdgas und Strom werden in diesen AGB zusammengefasst als Energie bezeichnet. Der vom Kunden gewählte Tarif geht aus dem Auftragsformular, dem Online-Auftrag oder sonstigen im Einzelfall zum Vertragsschluss verwendeten Unterlagen sowie auch aus dem Bestätigungsschreiben hervor. Die Belieferung nach den von diesen AGB umfassten Verträgen erfolgt außerhalb der Grundversorgung im Sinne von § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

1.2 Das Angebot des Lieferanten zur Energielieferung mit den von diesen AGB umfassten Tarifen richtet sich ausschließlich an Kunden, deren Energielieferung durch den örtlichen Netzbetreiber über standardisierte Lastprofile und nicht über registrierende Leistungsmessung abgewickelt wird (siehe auch § 7.4).

1.3 Bei Privatkunden-Tarifen im Strom gilt zusätzlich: Diese Tarife sind ausschließlich für Kunden bestimmt, die den Strom ausschließlich für private Zwecke nutzen, wozu insbesondere der Eigenverbrauch im Haushalt gehört (siehe auch § 7.4).

1.4 Voraussetzung für die Lieferung von Energie ist das Bestehen eines Netzanschluss- und eines Anschlussnutzungsvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

1.5 Bei allen Tarifen, die von diesen AGB umfasst sind, handelt es sich um sogenannte „**kombinierte Verträge**“. Das bedeutet: Der Energieliefervertrag umfasst sowohl die **Netznutzung als auch die Messung**. Sämtliche dafür anfallende Kosten sind in dem vom Kunden zu zahlenden Grund- bzw. Arbeitspreis enthalten (vgl. § 5).

§ 2 Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt die Energielieferung?

2.1 Das Angebot des Lieferanten im Internet, in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Sofern kein schriftlicher Energieliefervertrag mit beiderseitiger Unterschrift auf einer Vertragsurkunde abgeschlossen wird, bedarf es für das Zustandekommen des Energieliefervertrages eines entsprechenden Auftrages des Kunden und eines Bestätigungsschreibens des Lieferanten, in dem auch der voraussichtliche Lieferbeginn mitgeteilt wird.

2.2 Sowohl das Auftrags- als auch das Bestätigungsschreiben erfolgen in Textform.

2.3 Der Kunde kann als von ihm präferiertes Kommunikationsmittel die Korrespondenz per E-Mail oder über das Kunden-Portal des Lieferanten im Internet unter www.gasag.de/meine-gasag wählen. Personenbezogene Daten werden nicht per E-Mail versendet, es sei denn, der Kunde hat hierzu seine Einwilligung erklärt. Der Lieferant weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der Datenübertragung via E-Mail außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten Sicherheitsrisiken, wie z. B. durch Virenübertragung, Beschädigung der Daten, Datenverlust oder Zugriff Dritter, bestehen können.

2.4 Die Energielieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. Dies ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber der Fall, jedoch nicht vor der Beendigung eines ggf. bestehenden Energieliefervertrages für die Verbrauchsstelle.

2.5 Der Lieferant kann die Belieferung verweigern, wenn die Verbrauchsstelle zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns gesperrt ist.

§ 3 Was gilt, wenn der bisherige Energieliefervertrag des Kunden nicht oder nicht zeitnah beendet werden kann?

Sollte der bisherige Energieliefervertrag des Kunden nicht drei Monate nach Vertragsschluss (§ 2.1) durch den Lieferanten beendet werden können, so ist der Lieferant berechtigt, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand vom Energieliefervertrag zurückzutreten.

§ 4 Was kostet eine Belieferung, wie lange muss ich mich binden und wie kann ich meinen Verbrauch bezahlen?

4.1 Die für den Vertrag geltenden Grund- und Arbeitspreise sind dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular bzw. dem dazugehörigen Preisblatt, dem Online-Auftrag oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen sowie auch dem

Bestätigungsschreiben zu entnehmen.

4.2 Wenn der vom Kunden abgeschlossene Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit hat, ist diese aus dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular, dem Online-Auftrag oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen sowie auch dem Bestätigungsschreiben zu entnehmen.

4.3 Der Kunde hat die Möglichkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, indem er eine Ermächtigung zur Einziehung der Forderung im Lastschriftverfahren/SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder die fälligen Beträge auf das Konto des Lieferanten überweist.

§ 5 Was ist in den Preisen enthalten?

5.1 Der Energiepreis setzt sich aus einem nicht verbrauchsabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.

5.2 Der Arbeitspreis enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die verbrauchsabhängigen Netzentgelte in der vom Netzbetreiber kalkulierten und von diesem veröffentlichten Höhe, die Konzessionsabgabe, die sich nach dem jeweils zwischen dem Konzessionsnehmer und der betreffenden Gemeinde/Stadt vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung richtet.

5.3 Bei der Erdgaslieferung enthält der Arbeitspreis außerdem die Energiesteuer und die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG („CO₂-Preis“).

5.4 Bei der Stromlieferung enthält der Arbeitspreis außerdem die Stromsteuer und folgende Umlagen in der Höhe, in der sie von den Übertragungsbetreibern veröffentlicht werden (derzeit unter: www.netztransparenz.de): der vom Netzbetreiber festgelegte Aufschlag nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung – Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG – (**KWK-Umlage**), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten – AbLaV – (**AbLaV-Umlage**), die Umlage gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG – (**EEG-Umlage**), die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen – Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV – (**StromNEV-Umlage**) und die **Offshore-Netzumlage** nach § 17 f. Abs. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung – Energiewirtschaftsgesetz – EnWG.

5.5 Im Grundpreis enthalten sind die nicht verbrauchsabhängigen Netzentgeltbestandteile in der vom Netzbetreiber kalkulierten und von diesem veröffentlichten Höhe sowie die vom grundyständigen Messstellenbetreiber (das ist in der Regel der zuständige Netzbetreiber) erhobenen Entgelte für den Messstellenbetrieb.

5.6 In den Preisen ist weiterhin die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 6 Wann ändern sich die Preise und kann ich deswegen kündigen?

6.1 Bei Tarifen, die einen eingeschränkten Festpreis haben, gilt mit Ausnahme der Anpassungsmöglichkeiten nach § 6.9, § 6.10 und § 6.11 bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. für einen bestimmten Zeitraum ein gleichbleibender Grund- und Arbeitspreis. Ob ein Tarif einen eingeschränkten Festpreis hat und bis zu welchem Zeitpunkt bzw. während welchen Zeitraumes dieser gilt (Festpreisphase), ist dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular bzw. dem ggf. dazugehörigen Preisblatt, dem Online-Auftrag oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen und dem Bestätigungsschreiben zu entnehmen.

6.2 Der Lieferant ist – **bei einem Tarif mit eingeschränktem Festpreis erstmals mit Wirkung nach Ablauf der Festpreisphase** – berechtigt und verpflichtet, die Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB anzupassen. Dem Kunden steht die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Preisänderung nach § 315 Abs. 3 BGB offen.

6.3 Eine Preiserhöhung oder -senkung erfolgt, wenn sich die Kosten, die für die Preisermittlung nach § 5 maßgeblich sind, verändern.

6.4 Bei einer einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten hat dieser Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben und Zeitpunkten zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostenerhöhungen. Kostensteigerungen oder -senkungen führen

nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensenkungen bzw. -erhöhungen anderer Kostenbestandteile gegenüberstehen. Es ist immer eine saldierende Betrachtung vorzunehmen.

6.5 Der Lieferant wird mindestens alle zwölf Monate die Angemessenheit der Preise überprüfen.

6.6 Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung in Textform mitteilt.

6.7 Im Falle einer Preisänderung ist der Kunde berechtigt, den Energieliefervertrag bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung fristlos zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Ein Entgelt fällt für eine Kündigung nicht an. Das Recht zur Kündigung nach § 7 bleibt unberührt.

6.8 Abweichend von den vorstehenden §§ 6.2 bis 6.7 werden Änderungen der Umsatzsteuer, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der Umsatzsteuersätze gemäß Umsatzsteuergesetz ergeben, ohne Ankündigung und ohne, dass der Kunde den Energieliefervertrag fristlos kündigen kann, eins zu eins an den Kunden weitergegeben.

6.9 Der Lieferant ist jederzeit, **also auch während einer laufenden Festpreisphase**, berechtigt und verpflichtet, die Preise anzupassen, wenn sich nach Vertragsschluss die in den Preisen enthaltenen Steuern (Umsatzsteuer, Energiesteuer, Stromsteuer) oder bei Erdgaslieferverträgen die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem BEHG („CO₂-Preis“) ändern oder nach Vertragsschluss weitere Energie- bzw. Stromsteuern oder sonstige gesetzlich veranlassete Kosten oder Umlagen vergleichbar zu Steuern und Abgaben, z. B. resultierend aus der Förderung der Biogaseinspeisung, eingeführt oder nach dieser Einführung geändert werden, welche die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung oder den Verbrauch von der nach dem Vertrag gelieferten Energie verteuern oder verbilligen. Die Anpassung der Preise erfolgt in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB nach Maßgabe der §§ 6.3, 6.4, 6.6 und 6.7. Bei Änderungen der Umsatzsteuer gilt abweichend hiervon die Regelung in § 6.8. Zukünftige weitere Steuern, Kosten oder Umlagen nach Satz 1 werden zu weiteren Bestandteilen des Grund- bzw. Arbeitspreises nach § 5.

6.10 Bei Stromlieferverträgen gilt: Sollten sich die in den Preisen enthaltenen gesetzlichen Umlagen (KWK-Umlage, EEG-Umlage, StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage und/oder AbLaV-Umlage) ändern, ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, **auch während einer laufenden Festpreisphase** die Preise in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB nach Maßgabe der §§ 6.3, 6.4, 6.6 und 6.7 anzupassen.

6.11 Weiterhin ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, Änderungen der Netzentgelte sowie der Entgelte für den Messstellenbetrieb **auch während einer laufenden Festpreisphase** in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB an den Kunden weiterzugeben. Die Anpassung der Preise bei Änderungen erfolgt in diesem Fall nach Maßgabe der §§ 6.3, 6.4, 6.6 und 6.7.

§ 7 Wann und wie kann der Energieliefervertrag gekündigt werden und was gilt bei Umzug?

7.1 Die ordentliche Kündigungsfrist geht aus dem Auftragsformular, dem Online-Auftrag oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen hervor.

7.2 Der Kunde ist im Falle eines Wohn- oder Firmensitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung des Energieliefervertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Dabei hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer (Zählernummer oder Marktlokations-ID) mitzuteilen und den Umzug nachzuweisen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die vorstehenden Regelungen zur Kündigung sind nicht anzuwenden, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuen Wohn- oder Firmensitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Bei einer Fortführung des Energieliefervertrages wird der Lieferant eine Zwischenabrechnung für die alte Verbrauchsstelle erstellen. Bei einem Tarif mit Bestabrechnung wird er dabei die Preisstufe anhand einer Hochrechnung des erwarteten Verbrauchs im Ab-

rechnungsjahr an der alten Verbrauchsstelle ermitteln. Bei der Bestabrechnung an der neuen Verbrauchsstelle findet die Ermittlung der Preisstufe, sofern die erste Abrechnung nach dem Umzug vor Ablauf eines vollen Jahres erfolgt, anhand einer Hochrechnung des dortigen Verbrauchs auf ein volles Jahr statt.

7.3 Der Lieferant ist berechtigt, den Energieliefervertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht erfüllt und der Lieferant den Kunden in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung bei einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

7.4 Der Lieferant ist berechtigt, den Energieliefervertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der örtliche Netzbetreiber die Belieferung des Kunden nicht mehr über standardisierte Lastprofile abwickelt oder die Voraussetzungen des § 1.3 nicht bzw. nicht mehr vorliegen.

7.5 Im Übrigen sind beide Parteien berechtigt, den Energieliefervertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

7.6 Die Kündigungsrechte des Kunden nach § 6.7 und § 16.2 bleiben unberührt.

7.7 Jede Kündigung bedarf der Textform. Verbraucher können zur Kündigung ab 01.07.2022 auch den Kündigungsbutton auf der Website des Lieferanten benutzen.

§ 8 Wie wird der Verbrauch festgestellt und was gilt bei Problemen mit der Messung?

8.1 Der Lieferant kümmert sich um die Messung der gelieferten Energie und schließt hierfür etwaige notwendige Verträge mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber (das ist in der Regel der zuständige Netzbetreiber) ab. **Der Kunde ist während der Laufzeit des Energieliefervertrags nicht berechtigt, sich einen eigenen Messstellenbetreiber zu suchen und mit diesem einen Messstellenvertrag abzuschließen.**

8.2 Die gelieferte Energiemenge wird durch im Eigentum des grundzuständigen Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtungen festgestellt. Der Zählerstand wird vom grundzuständigen Messstellenbetreiber, einem Beauftragten des Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen abgelesen. Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist.

8.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten Zutritt zu seinem Grundstück oder seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung oder Prüfung von Messeinrichtungen notwendig ist.

8.4 Soweit ein Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, darf die Abrechnung auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. Der Lieferant hat bei einem berechtigten Widerspruch gegen eine vom Lieferanten verlangte Selbstablesung eine Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und verlangt hierfür kein gesondertes Entgelt.

8.5 Der Kunde kann bei Zweifeln an der Messrichtigkeit eine Überprüfung der Messeinrichtungen beim grundzuständigen Messstellenbetreiber veranlassen. In diesem Fall hat der Kunde den Lieferanten darüber zu informieren. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Kunden zur Last, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden.

8.6 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel bzw. zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung ermittelt; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum fest-

gestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 9 Wie erfolgt die Abrechnung?

9.1 Die Abrechnung erfolgt in kWh. Der Verbrauch an kWh wird bei der Lieferung von Erdgas wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem jeweils aktuellen vom örtlichen Netzbetreiber übermittelten Brennwert (H_2) und der mittleren physikalischen Zustandszahl (Z) multipliziert. Der Lieferant legt der Abrechnung den gemäß § 8 ermittelten Energieverbrauch des Kunden zugrunde.

9.2 Der Lieferant erhebt während der Vertragslaufzeit monatliche Abschlagszahlungen. Der Kunde erhält eine Verbrauchsabrechnung grundsätzlich nach der turnusmäßigen Verbrauchablesung, spätestens aber nach Ablauf eines ggf. gesondert vereinbarten Abrechnungszeitraumes. Dem Kunden wird die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung gestellt. § 40c Abs. 2 Satz 2 EnWG bleibt unberührt. Der Lieferant stellt sicher, dass ein Abrechnungszeitraum 12 Monate nicht überschreitet.

9.3 Ändern sich die Preise, so erfolgt die Aufteilung des Grundpreises jeweils tagesanteilig, die des Arbeitspreises mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden.

9.4 Die Abschlagszahlungen berechnet der Lieferant anteilig für die Laufzeit des Abrechnungszeitraumes entsprechend dem Verbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst er die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

9.5 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag mit dem Rechnungsbetrag der Verbrauchsabrechnung verrechnet und ein etwaiges Guthaben binnen zwei Wochen an den Kunden ausgezahlt.

9.6 Der Lieferant bietet dem Kunden auf Verlangen gegen gesondertes Entgelt eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Rechnungen und Abrechnungsinformationen im Sinne von § 3 Nr. 1 EnWG werden allen Kunden – sofern dies nicht in den ergänzenden Bedingungen zu dem jeweiligen Tarif oder im Auftragsformular ohnehin vereinbart ist – auf Wunsch unentgeltlich elektronisch übermittelt. Das Recht des Kunden einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Rechnungen und der Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen (§ 40b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG) bleibt auch dann, wenn der Kunde sich grundsätzlich im Sinne von Satz 2 für eine elektronische Übermittlung entschieden hat, unberührt.

9.7 Rechte des Kunden und Pflichten des Lieferanten nach § 40b Abs. 2 bis 5 EnWG bleiben unberührt.

§ 10 Welche Informationen benötigt der Lieferant vom Kunden?

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten seine Verbrauchsdaten vom Vorjahr, die Zählernummer sowie sonstige zur Identifikation der Verbrauchsstelle notwendigen Informationen bei der Auftragserteilung mitzuteilen, soweit ihm diese Informationen bekannt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, erteilt der Kunde dem Lieferanten zusammen mit der Auftragserteilung eine entsprechende Vollmacht, damit er die notwendigen Daten beim Netzbetreiber/Messstellenbetreiber anfordern kann.

§ 11 Welche Liefer- und Abnahmepflichten bestehen?

11.1 Der Lieferant liefert an die Verbrauchsstelle des Kunden Energie in vereinbartem Umfang.

11.2 Der Kunde ist für die Dauer des Energieliefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leistungsgewunden Energiebedarf an der gemäß Energieliefervertrag zu versorgenden Verbrauchsstelle aus den Energielieferungen des Lieferanten zu decken. Bei Stromlieferverträgen gilt zusätzlich: Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfes bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

11.3 Eine Weiterveräußerung der Energie an Dritte ist nicht gestattet.

11.4 Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas

entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

§ 12 Wann ist der Lieferant nicht zur Lieferung verpflichtet?

12.1 Der Lieferant ist zur Lieferung nur verpflichtet, wenn ein ungesperrter Netzanschluss vorliegt.

12.2 Eine Pflicht des Lieferanten zur Energielieferung besteht nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) bzw. für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NDAV/NAV unterbrochen hat. Eine Lieferpflicht des Lieferanten gilt weiterhin nicht, soweit und solange der Lieferant an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

12.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten gemäß § 24 Abs. 3 NDAV/NAV beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 13 Wie haftet der Lieferant?

13.1 Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung erleidet, sind gegen den örtlichen Netzbetreiber unter den Voraussetzungen des § 18 NDAV/NAV geltend zu machen. Der Lieferant wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihm bekannt sind oder vom Lieferanten in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. In allen übrigen Fällen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.2 Der örtliche Netzbetreiber ist kein Erfüllungsgeldhilfe des Lieferanten.

§ 14 Wann sind Rechnungen und Abschläge fällig und was gilt bei Zahlungsverzug?

14.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig.

14.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden verlangen. Wenn der Lieferant erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, kann er die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden steht jeweils der Nachweis frei, dass dem Lieferanten kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Sofern er eine pauschale Berechnung vornimmt, werden die Pauschalen im Internet unter www.gasag.de/rechnung veröffentlicht. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

14.3 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Satz 1 findet im Falle des Widerrufs des Energieliefervertrages durch einen Kunden, der Verbraucher (gem. § 13 BGB) ist, keine Anwendung.

§ 15 In welchen Fällen darf die Anschlussnutzung unterbrochen werden?

15.1 Der Lieferant ist berechtigt, ohne vorherige Androhung bei dem zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NDAV/NAV eine Unterbrechung der Anschlussnutzung zu verlangen, wenn der Kunde dem Energieliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

15.2 Der Lieferant ist berechtigt, durch den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NDAV/NAV die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

15.3 Der Lieferant wird den Kunden vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, die für ihn keine Mehrkosten verursachen. Diese Information kann mit der Androhung der Versorgungsunterbrechung gemäß § 15.2 verbunden werden.

15.4 Der Lieferant lässt die Anschlussnutzung unverzüglich wiederaufnehmen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung berechnet der Lieferant die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten an den Kunden weiter. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Lieferanten keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

§ 16 Wann dürfen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert werden?

16.1 Diese AGB beruhen auf den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, GasGVV, NDAV, StromGVV, NAV, Messstellenbetriebsgesetz, höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen). Der Lieferant ist berechtigt, die AGB (dazu zählen nicht die Preise) mit Wirkung zu einem Kalendermonatsersten anzupassen, wenn AGB-Klauseln nach Vertragsschluss aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen (wie insbesondere aufgrund einer Gesetzesänderung oder durch eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung) unwirksam werden bzw. ihre Unwirksamkeit festgestellt wird. Die AGB können nach Satz 2 zum Nachteil des Kunden nur angepasst werden, soweit dies wegen der Änderung der Rahmenbedingungen erforderlich ist.

16.2 Der Lieferant wird dem Kunden Anpassungen der AGB mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Die Anpassungen werden wirksam, wenn der Kunde ihnen zustimmt. **Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde der mitgeteilten Änderung nicht bis zum Zeitpunkt von deren geplantem Inkrafttreten in Textform widerspricht.** Darüber hinaus hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der AGB-Änderung zu kündigen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht aus und kündigt er auch nicht, gilt die Vertragsänderung als genehmigt. Widerspricht der Kunde rechtzeitig, werden die angebotenen Änderungen nicht zum Vertragsbestandteil. Das Recht des Lieferanten, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB zu kündigen, bleibt davon unberührt.

16.3 Der Lieferant wird den Kunden auf die Bedeutung der Nichtausübung des Widerspruchsrechts und des Kündigungsrechts nach § 16.2 in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

§ 17 Fallen Kosten für einen Lieferantenwechsel an?

Ein Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig.

§ 18 Wo erhalte ich aktuelle Informationen zu Angeboten sowie zu Beschwerderechten?

18.1 Aktuelle Informationen zu den geltenden Angeboten und Preisen sowie zu eventuellen Wartungsentgelten und gebündelten Produkten oder Leistungen können für Privatkunden unter www.gasag.de/privatkunden und für Geschäftskunden unter www.gasag.de/geschaeftskunden abgerufen werden.

18.2 Für Beschwerden, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Lieferanten, kann der Kunde sich an folgende Stelle wenden:

GASAG-Abrechnung
Postfach 97 02 13, 12702 Berlin
Service-Telefon: 030 7072 0000-0
E-Mail: service@gasag.de

18.3 Weiterhin können sich Kunden, die Verbraucher sind, auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden: Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

18.4 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG eine anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden:

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon: 030 2757240-0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

18.5 Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

§ 19 Was muss bei der Verwendung von Erdgas beachtet werden?

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

§ 20 Welche zusätzlichen Bedingungen gibt es für Tarife zum Betrieb von Wärmepumpen oder elektrischen Speicherheizungen?

20.1 Die Belieferung zu einem speziellen Tarif zum Betrieb von Wärmepumpen oder elektrischen Speicherheizungen setzt voraus, dass der Stromverbrauch der Wärmepumpenanlage oder der elektrischen Speicherheizung **vom Stromverbrauch der übrigen Kundenanlage getrennt** über eine vom Netzbetreiber zum **Zweck der Netzentlastung vollständig unterbrechbare Messeinrichtung gemessen wird.**

20.2 Der Netzbetreiber muss die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden in ein sog. „tagesparameterabhängiges Lastprofil (TLP)“ einstufen.

20.3 Sollten die Voraussetzungen nach § 20.1 und § 20.2 zur Zeit des Auftrages des Kunden nicht erfüllt sein, ist eine Belieferung zu einem Tarif zum Betrieb von Wärmepumpen oder elektrischen Speicherheizungen nicht möglich. Sollte sich erst nach Vertragsschluss (§ 2.1) herausstellen, dass die Voraussetzungen nach § 20.1 und § 20.2 nicht erfüllt sind, oder sollten diese Voraussetzungen nachträglich wegfallen, ist der Lieferant berechtigt, den Stromliefervertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelieferte Strommengen werden in diesem Fall nach den Preisen des Tarifes zum Betrieb von Wärmepumpen oder elektrischen Speicherheizungen abgerechnet. Hat der Kunde in Kenntnis der Tatsache, dass er die Voraussetzungen des Tarifes zum Betrieb von Wärmepumpen oder elektrischen Speicherheizungen nicht erfüllt, den Vertrag dennoch abgeschlossen, behält sich der Lieferant das Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen ausdrücklich vor.